

# **Friedhofsgebührenordnung (FGO)**

## **für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kalefeld-Weißenwasser in 37589 Kalefeld**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kalefeld-Weißenwasser für den Friedhof in Kalefeld am 12.09.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.
- (4) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 6 Gebührentarif

### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten inklusive Gebühr für die Abräumung nach Ende der Ruhezeit:**

- |   |            |
|---|------------|
| 1. <u>Reihengrabstätte mit verkleinertem Pflegebereich in Grabfeld B:</u>       |            |
| 1a. Personen über 5 Jahre für 25 Jahre:   | 1.080,00 € |
| 1b. Totgeburten und Kinder bis zu 5 Jahren für 25 Jahre:                        | 420,00 €   |
| 2. <u>Wahlgrabstätte mit verkleinertem Pflegebereich in Grabfeld B:</u>         |            |
| Für 25 Jahre – je Grabstelle - :  | 1.200,00 € |
| - zusätzlich 1 Urne je Grabstätte möglich (siehe § 11 (5) der Friedhofsordnung) |            |
| 2a. Für jedes Jahr der Verlängerung –je Grabstelle - :                          | 48,00 €    |
| 3. <u>Erb-Wahlgrabstätte in Grabfeld A:</u>                                     |            |
| (1 oder mehrere Grabstellen (siehe § 13b (1) der Friedhofsordnung))             |            |
| Für 25 Jahre – je Grabstelle - :  | 1.590,00 € |
| - 1 Sarg oder 2 Urnen je Grabstelle   |            |
| 3a. Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - :                         | 63,60 €    |
| 4. <u>Rasenreihengrabstätte:</u>  |            |
| Für 25 Jahre inkl. Pflege bis zum Ablauf der Ruhefrist:                         | 2.250,00 € |

- |  |            |
|--|------------|
| 5. <u>Urnenreihengrabstätte:</u>   |            |
| Für 25 Jahre:  | 900,00 €   |
| 6. <u>Urnenwahlgrabstätte:</u>   |            |
| Für 25 Jahre – je Grabstelle -:  | 1.020,00 € |
| - zusätzlich 1 Urne je Grabstätte möglich (siehe § 11 (5) der Friedhofsordnung)  |            |
| 6a. Für jedes Jahr der Verlängerung:   | 40,80 €    |
| 7. <u>Urnenrasenreihengrabstätte:</u>  |            |
| Für 25 Jahre inkl. Pflege bis zum Ablauf der Ruhefrist:  | 1.530,00 € |
| 8. <u>Urnengrabstätte unter Baum des Erinnerns:</u>  |            |
| Für 25 Jahre:  | 1.530,00 € |
| 9. <u>Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:</u> |            |
| a) eine Gebühr gemäß Abschnitt I. Nummer 2a., 3a. und 6a. zur Anpassung an die neue Ruhezeit und                               |            |
| b) eine Gebühr zur Urnenbestattung gemäß Abschnitt II. Nummer 2.   |            |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## **II. Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

- |                              |          |
|------------------------------|----------|
| 1. für eine Erdbestattung:   | 625,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 220,00 € |

## **III. Verwaltungsgebühren:**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals                                 | 50,00 €  |
| 2. Standsicherheitsprüfung für die Dauer der Ruhezeit bei stehenden Grabmalen                          | 75,00 €  |
| 3. Prüfung der Standsicherheit bei Verlängerung von Nutzungsrechten an stehenden Grabmalen – je Jahr - | 3,00 €   |
| 4. Verwaltungsgebühr anlässlich Anträgen auf Umbettung Einer Erd- / Urnenbestattung                    | 100,00 € |

#### IV. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an belegten Grabstätten

Für jedes noch nicht abgelaufene volle Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist:

1. je Grabstelle und Jahr 50,00 €

#### § 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

#### § 8

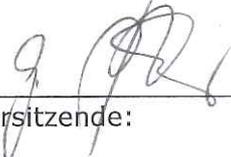
#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, jedoch frühestens am 01.11.2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 19.05.2015 außer Kraft.

Kalefeld, den

#### Ev.-luth. Kirchengemeinde Kalefeld-Weißwasser - Der Kirchenvorstand -

  
Vorsitzende:



  
Kirchenvorsteher:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 in Verbindung mit § 66 Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Northeim, den 11.10.2023

genehmigt unter lfd. Nr. 2309/2023



#### Ev.-luth. Kirchenkreis Harzer Land -Der Kirchenkreisvorstand-

  
(Himstedt)

Veröffentlicht im Amtsblatt  
des Landkreises Northeim  
am 25.10.2023,  
Nr. 58